

## Kein Interesse an einer Identifizierbarkeit

### Verkäufer wird von einer Bloggerin in der Öffentlichkeit beschimpft

„Schmerzensgeld! Bonnie Strange muss blechen“ titelt eine Boulevardzeitung online. Es geht im Bericht um die Verurteilung einer Bloggerin zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 Euro an einen Verkäufer der Berliner Filiale einer Bekleidungskette. Die Frau hatte den Mann in Internetvideos beschimpft. Dabei hatte sie den Standort des Ladens genannt, den Verkäufer beschrieben und die User aufgefordert, ihn „fertig zu machen“. In der jetzt kritisierten Berichterstattung nennt die Redaktion den abgekürzten Namen des Mannes (Falk Z.). Sie veröffentlicht eines der von der Bloggerin verbreiteten Videos. Ein Leser der Zeitung sieht darin eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Mannes. Durch die Veröffentlichung des Videos und die darin enthaltenen Angaben sowie die Namensnennung Falk Z. werde dieser identifizierbar. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Zeitung das Video erneut einem größeren Publikum zugänglich gemacht habe, obwohl die Bloggerin wegen dessen Veröffentlichung verurteilt worden sei. Die nunmehr erfolgte erneute Verbreitung könne zu Schmähaaktionen führen. Der Chefredakteur der Zeitung entgegnet auf die Beschwerde, dass es sich bei dem fraglichen Video um kurze, zusammengefügte Bewegt-Sequenzen handele, in denen weder der Name noch ein Foto des Verkäufers veröffentlicht worden seien. Das Video beinhalte lediglich eine allgemeine Beschreibung des Mannes, die so mit Sicherheit auf unzählige Individuen zutreffen könne. Auch durch den begleitenden Artikel werde der Verkäufer nicht erkennbar. Man habe bewusst auf die Nennung seines vollständigen Nachnamens verzichtet. Eine Identifizierbarkeit des Mannes sei also nicht möglich. Im Übrigen liege der Schwerpunkt der Berichterstattung ohnehin nur auf der zivilrechtlichen Verurteilung einer Prominenten zu Schmerzensgeld und nicht darauf, das zugrundeliegende Geschehen nochmals in den Fokus zu rücken. Dieses liege eineinhalb Jahre zurück.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der betroffene Verkäufer ist durch die im Bericht enthaltenen Angaben eindeutig identifizierbar. Der Mann wurde ohne eigenes Zutun von der Bloggerin in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt und beschimpft. Es wäre dringend notwendig gewesen, so zu berichten, dass keine Rückschlüsse auf seine Person gezogen werden können. Der Presserat sieht im vorliegenden Fall nicht nur den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen verletzt. Er stellt auch einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex fest. Mit dem Ansehen der Presse ist es nämlich nicht vereinbar, ein Video, das wüste Beschimpfungen enthält, erneut zu verbreiten.

**Aktenzeichen:**0343/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge